

# Ein Kurzporträt

Schweizerische Nationalbank  
Generalsekretariat  
Postfach, 8022 Zürich

Vollständig überarbeitete 6. Auflage  
Oktober 2011

## Inhalt

3	Einleitung
4	1 Der Auftrag der Nationalbank
6	2 Das geldpolitische Konzept
9	3 Die Umsetzung der Geldpolitik
13	4 Die Rolle der Nationalbank im Zahlungsverkehr
16	5 Die Verwaltung der Aktiven
18	6 Der Beitrag der Nationalbank zur Finanzstabilität
20	7 Die internationale Währungszusammenarbeit
22	8 Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Verhältnis zum Bund
24	9 Die Nationalbank als Unternehmen
27	10 Die Rechtsgrundlagen
30	Anhang
30	1 Publikationen
32	2 Bilanz
34	3 Organigramm
36	4 Adressen

## Einleitung

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) ist die Zentralbank der Schweiz. Sie verfügt über das Banknotenmonopol und hat den Auftrag, die Geld- und Währungspolitik des Landes zu führen. Verfassung und Gesetz schreiben vor, dass die Nationalbank ihren Auftrag unabhängig erfüllt, gegenüber den Behörden Rechenschaft ablegt und die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeit informiert.

In dieser Broschüre werden die wichtigsten Aufgaben und die Organisation der SNB vorgestellt. In Kapitel 1 wird kurz geschildert, wie sich der Auftrag der Nationalbank entwickelt hat. Kapitel 2 erläutert, welches Konzept die Nationalbank verfolgt, um das Ziel der Preisstabilität zu erreichen, und von welchen Überlegungen sie sich bei ihren geldpolitischen Entscheiden leiten lässt. Kapitel 3 erklärt, wie die Nationalbank den Geldmarkt mit Liquidität versorgt und damit die geldpolitischen Entscheide in die Praxis umsetzt. Kapitel 4 schildert die Rolle der SNB im schweizerischen Zahlungsverkehr. Kapitel 5 beschreibt die Funktionen der Aktiven der Nationalbank und die Kriterien, nach denen sie verwaltet werden. Kapitel 6 legt dar, wie die Nationalbank ihren Auftrag, zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen, erfüllt. In Kapitel 7 wird gezeigt, in welchen internationalen Institutionen und Gremien die Nationalbank mitwirkt. Kapitel 8 erläutert den Zusammenhang zwischen Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht und die Beziehungen zwischen der Nationalbank und dem Bund. Kapitel 9 beschreibt die Organisation der Nationalbank, und Kapitel 10 fasst die Rechtsgrundlagen, auf denen ihre Tätigkeit beruht, zusammen.

Der Anhang enthält eine Liste mit den wichtigsten Publikationen der Nationalbank, das Organigramm, die Bilanz sowie Adressen.

Die Broschüre ist auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch über die Bibliothek der Nationalbank erhältlich und findet sich zusammen mit weiterführenden Informationen auch auf der Website der Nationalbank ([www.snb.ch](http://www.snb.ch), Publikationen).

# 1 Der Auftrag der Nationalbank

## Gesetzliche Grundlagen

Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank die Geld- und Währungspolitik des Landes. Ihr Auftrag lautet, die Geld- und Währungspolitik so zu gestalten, dass das Geld seinen Wert behält und sich die Volkswirtschaft angemessen entwickeln kann. Dieser Auftrag ist in der Verfassung und im Nationalbankgesetz verankert. Art. 99 der Bundesverfassung verpflichtet die SNB, als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik zu führen, die dem Gesamtinteresse des Landes dient. Im Nationalbankgesetz (Art. 5 Abs. 1) wird dieser Auftrag präzisiert: Die Nationalbank «gewährleistet die Preisstabilität. Dabei trägt sie der konjunkturellen Entwicklung Rechnung.»

## Entstehung der Zentralbanken

Ein gut organisiertes und stabiles Geldwesen ist eine wichtige Voraussetzung für das Gedeihen einer Volkswirtschaft. Mit der Entstehung moderner Nationalstaaten wurden die Schaffung von Geld und die Organisation des Geldwesens in der Regel öffentlichen Institutionen, den Zentralbanken, übertragen.

Die Zentralbanken der verschiedenen Länder haben unterschiedliche Wurzeln. Einige der ältesten Zentralbanken waren ursprünglich Staatsbanken mit der Aufgabe, dem Staat Kredite zu gewähren und das Staatsvermögen zu verwalten. Andere wurden gegründet, um die Stabilität des Bankensystems zu erhöhen und den häufigen Bankenpaniken entgegenzuwirken.

## Geschichte der Schweizerischen Nationalbank

Wieder andere Zentralbanken, so auch die Nationalbank, lösten private Notenbanken ab. In der Schweiz gab es im 19. Jahrhundert eine Reihe von Kantonalbänken und privaten Banken, die im Wettbewerb zueinander Banknoten herausgaben. Im Zuge der raschen Entwicklung der Schweizer Wirtschaft und ihrer zunehmenden Einbindung in die Weltwirtschaft deckten sich die Interessen der privaten Emissionsbanken immer weniger mit den Bedürfnissen der Volkswirtschaft, was sich unter anderem in einer unzulänglichen Versorgung der Wirtschaft mit Banknoten widerspiegelte. Die Stimmen, die für die Schaffung einer zentralen, mit dem Banknotenmonopol ausgestatteten Notenbank eintraten, mehrten sich. Im Jahr 1891 wurde ein Artikel in die Bundesverfassung aufgenommen, der die Emission von Bank-

noten zur alleinigen Sache des Bundes erklärte. Im Juni 1907 nahm die Nationalbank ihre Tätigkeit als Zentralbank der Schweiz auf.

Zur Zeit der Gründung der Nationalbank beruhte das Geld- und Währungswesen weltweit auf dem festen Verhältnis der Währungen zum Gold. In diesem Umfeld hatte die Nationalbank den Auftrag, «den Geldumlauf zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern». Sie war dabei verpflichtet, Banknoten auf Verlangen in Gold umzutauschen.

Seit damals hat sich das Geld- und Währungswesen stark gewandelt. Gold spielt als Anker des internationalen Geld- und Währungssystems keine Rolle mehr, und die Banknoten haben im Vergleich zum Buchgeld an Bedeutung verloren. Gleich geblieben ist dagegen die Aufgabe der Nationalbank, ihre Geldpolitik so zu gestalten, dass der Wert des Geldes stabil bleibt und die Volkswirtschaft sich entfalten kann.

## Wandel des Währungswesens

## 2 Das geldpolitische Konzept

### Bedeutung der Preisstabilität

Preisstabilität ist eine wesentliche Voraussetzung für Wachstum und Wohlstand. Sie bedeutet, dass das Geld seinen Wert über die Zeit behält und die Preise ihre Steuerungsfunktion für die Produktion und den Verbrauch der einzelnen Güter optimal erfüllen können. Sowohl Inflation (ein dauerhafter Anstieg des Preisniveaus) als auch Deflation (ein dauerhafter Rückgang des Preisniveaus) beeinträchtigen die Entwicklung der Wirtschaft. Sie erschweren die Entscheidungen von Konsumenten und Produzenten, verursachen Fehler beim Einsatz von Arbeit und Kapital, führen zu Umverteilungen von Einkommen und Vermögen und benachteiligen die wirtschaftlich Schwächeren.

### Angemessenes monetäres Umfeld

Die Nationalbank gewährleistet Preisstabilität, indem sie für ein angemessenes monetäres Umfeld sorgt. Darunter versteht man, dass die Zinsen sowie die Geld- und Kreditversorgung der jeweiligen wirtschaftlichen Lage angepasst sind. Sind die Zinsen zu tief, führt dies zu einer übermässigen Versorgung der Wirtschaft mit Geld und Krediten und damit zu einer überhöhten Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen. Auch besteht die Gefahr, dass es an den Finanz- und Immobilienmärkten zu Übertreibungen kommt. Mit der Zeit werden die Produktionskapazitäten zu stark beansprucht, und das Preisniveau steigt. Umgekehrt führen zu hohe Zinsen zu einer Verknappung der Geld- und Kreditversorgung und damit zu einer ungenügenden Gesamtnachfrage. Die Auslastung der Produktionskapazitäten nimmt ab, und das Preisniveau sinkt.

### Geldpolitisches Konzept

Das geldpolitische Konzept beschreibt, wie die Nationalbank ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen beabsichtigt. Es besteht aus drei Elementen: einer Definition der Preisstabilität, einer mittelfristigen, bedingten Inflationsprognose und einem Zielband für einen Referenzzinssatz, den Libor (London Interbank Offered Rate) für dreimonatige Anlagen in Franken. Zurzeit gilt zusätzlich ein Mindestkurs gegenüber dem Euro.

### Definition der Preisstabilität

Die Nationalbank setzt Preisstabilität mit einem Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) von weniger als 2% pro Jahr gleich. Deflation, also ein anhaltender Rückgang des Preisniveaus, verletzt das Ziel der Preisstabilität ebenfalls. Mit einer leicht positiven

Teuerung trägt die Nationalbank insbesondere dem Umstand Rechnung, dass die Teuerung nicht präzise gemessen werden kann und die gemessene Teuerung die tatsächliche Teuerung tendenziell leicht überzeichnet.

Die Inflationsprognose erfüllt einen doppelten Zweck. Sie dient einerseits als Hauptindikator für den Zinsentscheid und andererseits als wichtiges Element in der Kommunikation der Nationalbank.

Die Inflationsprognose wird vierteljährlich für einen Zeitraum von drei Jahren erstellt. Dies entspricht ungefähr dem Zeitbedarf für die Übertragung geldpolitischer Impulse auf die Wirtschaft. Mit der Prognose über drei Jahre trägt die Nationalbank der Tatsache Rechnung, dass die Geldpolitik verzögert wirkt und sie deshalb eine vorausschauende Haltung einnehmen muss.

Die von der Nationalbank vierteljährlich publizierte Inflationsprognose ist bedingt, d.h., sie unterstellt, dass der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt gegebene Referenzzinssatz über die nächsten drei Jahre unverändert bleibt. Sie zeigt somit die Einschätzung der Konsumentenpreisentwicklung durch die Nationalbank bei einer unveränderten Geldpolitik. Die Inflationsprognose stellt deshalb eine wichtige Orientierungshilfe für die Öffentlichkeit dar und erleichtert die Kommunikation. Sie lässt sich aber nicht direkt mit Prognosen von Banken oder Forschungsinstituten vergleichen, die in der Regel die erwarteten Zinsentscheide der Nationalbank in ihre Prognose einbeziehen.

Für ein international stark verflochtenes Land wie die Schweiz spielt der Konjunkturverlauf im Ausland eine wichtige Rolle. Die Inflationsprognose beruht deshalb auf Annahmen über die künftige Entwicklung der Weltwirtschaft. Für Veränderungen des Preisniveaus in der kurzen Frist sind überdies Indikatoren mit einem Bezug zur Konjunktur sowie die Wechselkurse und Rohstoffpreise (Erdöl) von Bedeutung. Die Entwicklung der Geldaggregate und der Kredite fliesst ebenfalls in die Inflationsprognose ein, weil mittel- und langfristig die Preisentwicklung wesentlich von der Geldversorgung abhängt.

Liegt die prognostizierte Inflation ausserhalb des Bereichs der Preisstabilität, kann eine Anpassung der Geldpolitik nötig werden. Droht die Inflation dauerhaft über 2% zu steigen, wird die National-

### Bedingte Inflationsprognose

bank demnach eine Straffung der Geldpolitik ins Auge fassen. Umgekehrt wird sie eine Lockerung vorsehen, wenn sie deflationäre Tendenzen feststellt. Die Nationalbank reagiert aber nicht mechanisch auf die Inflationsprognose. Sie berücksichtigt bei ihren geldpolitischen Entscheiden auch mögliche Risiken für die Prognose und andere Aspekte, die nicht direkt Eingang in die Prognosemodelle finden.

Um die Geldpolitik umzusetzen, legt die Nationalbank vierteljährlich ein Zielband für den Dreimonats-Libor in Franken fest, das zusammen mit der Inflationsprognose bekannt gegeben wird. Das Zielband weist unter normalen Umständen eine Breite von einem Prozentpunkt auf, wobei die Nationalbank den Libor in der Regel in der Mitte des Zielbandes hält. Der Libor wird täglich von der British Bankers' Association in London erhoben und entspricht dem getrimmten Mittelwert der aktuellen Zinskonditionen von zwölf führenden Banken für unbesicherte Kredite am Interbankenmarkt. Er ist eine wichtige Referenzgrösse für viele Kreditbeziehungen in der Wirtschaft.

Die Nationalbank führt in den Monaten März, Juni, September und Dezember eine vertiefte geldpolitische Lagebeurteilung durch, die jeweils in einen Zinsentscheid und in die Publikation der bedingten Inflationsprognose mündet. Die Nationalbank begründet ihren Entscheid in einer Medienmitteilung. Im Juni und Dezember erläutert die Nationalbank ihre Geldpolitik zusätzlich im Rahmen eines Mediengesprächs. Die wirtschaftliche Entwicklung und die Hintergründe des geldpolitischen Entscheids werden im vierteljährlichen Bericht über die Geldpolitik analysiert, der im Quartalsheft publiziert wird.

### 3 Die Umsetzung der Geldpolitik

Die Nationalbank setzt ihre Geldpolitik um, indem sie den Geldmarkt mit Liquidität versorgt und das Zinsniveau am Geldmarkt steuert. Als Referenzzinssatz dient ihr dabei der Dreimonats-Libor. Zurzeit gilt zusätzlich ein Mindestkurs gegenüber dem Euro.

Die Nationalbank steuert den Dreimonats-Libor über liquiditätszuführende oder liquiditätsabschöpfende Geldmarktgeschäfte. Durch die Zinskonditionen für diese Geldmarktgeschäfte kann die Nationalbank auf den Dreimonats-Libor Einfluss nehmen. Die Wahl des Steuerungsregimes hängt von der Liquiditätsstruktur im Bankensystem ab. Ist das Bankensystem mit Liquidität unterversorgt, führt die Nationalbank über kurzfristige Geldmarktgeschäfte Liquidität zu. Ist das Bankensystem hingegen mit Liquidität überversorgt, schöpft sie über Geldmarktgeschäfte Liquidität ab.

Damit eine Bank ihre Zahlungsfähigkeit wahren kann, muss sie jederzeit über genügend Liquidität verfügen. Die Giro Guthaben bei der Nationalbank sind die liquidesten Aktiven einer Bank. Sie stehen unmittelbar für den Zahlungsverkehr zur Verfügung und stellen gesetzliche Zahlungsmittel dar. Die Banken halten Giro Guthaben als Liquiditätsreserve und zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestreservvorschriften, mit denen der Gesetzgeber eine minimale Haltung von Notenbankgeld sicherstellen will. Zu den anrechenbaren Aktiven in Franken zählen die Umlaufmünzen, die Banknoten und die Giro Guthaben bei der Nationalbank. Das Mindestreserveverfordernis beträgt 2,5% der massgeblichen Verbindlichkeiten. Diese berechnen sich als Summe der kurzfristigen (bis 90 Tage), auf Franken lautenden Verbindlichkeiten und 20% der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform.

Grundsätzlich haben alle in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein domizilierten Banken Zugang zu den geldpolitischen Operationen der Nationalbank. Andere inländische Finanzmarktteilnehmer sowie Banken und andere Finanzmarktteilnehmer mit Sitz im Ausland können als Geschäftspartner zugelassen werden, sofern dafür ein geldpolitisches Interesse besteht und sie zur Liquidität am besicherten Frankengeldmarkt beitragen.

Die Geschäfte, welche die Nationalbank zur Umsetzung ihrer Geldpolitik durchführen darf, sind in Art. 9 des Nationalbankgesetzes geregelt. Die «Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank über das geldpolitische Instrumentarium» beschreiben die Instrumente im Detail.

Die Nationalbank unterscheidet im geldpolitischen Instrumentarium zwischen Offenmarktoperationen und stehenden Fazilitäten. Bei den Offenmarktoperationen geht die Initiative zum Geschäftsabschluss von der Nationalbank aus. Zu den Offenmarktoperationen gehören die Repogeschäfte und die Emission von eigenen Schuldverschreibungen (SNB-Bills).

Zu den stehenden Fazilitäten gehören die Engpassfinanzierungsfazilität und die Innertagsfazilität. Hier setzt die Nationalbank lediglich die Konditionen fest, zu denen die Geschäftspartner Liquidität beziehen können. Die Engpassfinanzierungsfazilität dient zur Überbrückung von unerwarteten Liquiditätsengpässen, die Innertagsfazilität zur Erleichterung der Transaktionen im Interbank-Zahlungsverkehr.

Bei einem liquiditätszuführenden Repogeschäft kauft die Nationalbank von einer Bank oder von einem anderen zum Repogeschäft zugelassenen Marktteilnehmer Wertpapiere (Effekten) und schreibt dieser den Gegenwert auf deren Girokonto gut. Gleichzeitig wird vereinbart, dass die Bank Wertpapiere gleicher Gattung und Menge zu einem späteren Zeitpunkt zurückkauft. Die Bank bezahlt der Nationalbank für die Dauer des Geschäfts einen Zins (Reposatz). Bei einem liquiditätsabschöpfenden Repogeschäft verkauft die Nationalbank der Geschäftsbank Wertpapiere und belastet den Gegenwert dem Girokonto der Bank. Gleichzeitig wird vereinbart, dass die Nationalbank die Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt von der Bank zurückkauft. Die Nationalbank bezahlt der Bank für die Dauer des Geschäfts ebenfalls einen Zins (Reposatz).

Aus ökonomischer Sicht handelt es sich bei einem Repogeschäft um ein besichertes Darlehen. Die Höhe des Reposatzes, das Volumen sowie die Laufzeit der Geschäfte richten sich nach den Bedürfnissen der Geldpolitik. Die Laufzeit der Repogeschäfte beträgt dabei zwischen einem Tag (Overnight) und mehreren Monaten. Bei Repogeschäften im Rahmen von Offenmarktoperationen muss der Geldbetrag stets zu 100% durch SNB-repofähige Wertpapiere gedeckt sein.

Die Nationalbank gibt eigene verzinsliche Schuldverschreibungen in Franken (SNB-Bills) aus. Wie die liquiditätsabschöpfenden Repogeschäfte dient auch die Emission von SNB-Bills zur Abschöpfung von Liquidität, wobei mit diesem Instrument jeweils der Grössteil der Liquidität gebunden wird. Die SNB-Bills haben verschiedene Laufzeiten, die jedoch höchstens 12 Monate betragen. Sie stehen im Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten und können somit bei Repogeschäften als Sicherheit eingesetzt werden. Die Nationalbank kann SNB-Bills auch über den Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen. SNB-Bills sind keine gesetzlichen Zahlungsmittel und können daher zur Erfüllung der Mindestreserveverordnungen der Banken nicht angerechnet werden.

Die Nationalbank führt die Repogeschäfte und die Emissionen von SNB-Bills im Rahmen von Auktionen durch. Die Transaktionen werden über die elektronische Handelsplattform der Eurex Zürich AG abgeschlossen. Die Wertpapierseite der auf der Handelsplattform abgeschlossenen Transaktionen wird von der SIX SIS AG abgewickelt, die Geldseite wird durch das von der SIX Interbank Clearing AG betriebene SIC-System durchgeführt (siehe Kapitel 4).

Die Nationalbank schliesst Kreditgeschäfte mit Banken und anderen Finanzmarktteilnehmern ab, sofern für die Darlehen ausreichend Sicherheiten geleistet werden. Damit sichert sie sich gegen Verluste ab und stellt die Gleichbehandlung ihrer Geschäftspartner sicher. Die «Richtlinien der SNB über das geldpolitische Instrumentarium» beschreiben in Ziff. 3 den Kreis von Effekten, welche die SNB als Sicherheit für Geschäfte akzeptiert. Zu den Repogeschäften zugelassen sind nur diejenigen Wertpapiere, die den im «Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten» aufgeführten Kriterien genügen und im Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten aufgeführt sind. Da die Nationalbank auch Banken mit Sitz im Ausland zu ihren geldpolitischen Operationen zulässt, akzeptiert sie neben Effekten in Franken auch Sicherheiten, die in Fremdwährungen denominiert sind. Die SNB setzt im internationalen Vergleich traditionell hohe Mindestanforderungen an die Marktfähigkeit und Bonität von Effekten.

Neben dem Repogeschäft und der Emission von SNB-Bills verfügt die Nationalbank über weitere geldpolitische Instrumente. Dazu gehören insbesondere Devisenswaps sowie Devisenkassa- und Devisen-

termingeschäfte. Bei einem Devisenswap werden gleichzeitig der Kauf (Verkauf) von Devisen und der Rückkauf (Kauf) dieser Devisen zu einem späteren Termin vereinbart. Devisenswaps stellen ein Instrument zur Versorgung des Geldmarktes mit Liquidität dar. Bei Devisenkassageschäften kauft oder verkauft die Nationalbank am Devisenmarkt Fremdwährungen mit dem Ziel, die Wechselkurse in Franken zu beeinflussen. Seit der Einführung des Mindestkurses von 1.20 Franken pro Euro am 6. September 2011 sorgt die Nationalbank im Bedarfsfall mit Käufen von Devisen dafür, dass dieser nicht unterschritten wird.

## 4 Die Rolle der Nationalbank im Zahlungsverkehr

Das Nationalbankgesetz verpflichtet die Nationalbank, das Land mit Bargeld (Noten und Münzen) zu versorgen und das Funktionieren der bargeldlosen Zahlungssysteme zu erleichtern und zu sichern (Art. 5 Abs. 2). Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist die Nationalbank auf eine effiziente und sichere Zahlungsverkehrsinfrastruktur angewiesen. Das Nationalbankgesetz überträgt ihr deshalb auch die Kompetenz, die Zahlungs- und Wertschriftenabwicklungssysteme zu überwachen (siehe Kapitel 6).

Grundlagen

Die Nationalbank verfügt über das Monopol zur Ausgabe von Banknoten. Sie versorgt die Wirtschaft mit Noten, die hohen Qualitäts- und Sicherheitsansprüchen genügen. Im Auftrag des Bundes nimmt sie auch die Verteilung der Münzen wahr.

Bargeldverkehr

Die aktuellen Schweizer Banknoten werden von der Firma Orell Füssli Sicherheitsdruck AG auf ein durch die Firma Landqart AG geliefertes Spezialpapier gedruckt. Das Prägen von Münzen ist Sache des Bundes und wird von der in Bern ansässigen Swissmint, der offiziellen Münzstätte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, besorgt.

Die Nationalbank bestimmt die Nennwerte und die Gestaltung der Banknoten. Besondere Bedeutung kommt der Sicherheit der Noten zu. Aufgrund der raschen Entwicklung der Reproduktionstechnologie müssen die Sicherheitsmerkmale der Banknoten laufend auf ihre Tauglichkeit geprüft und gegebenenfalls angepasst werden. In Zusammenarbeit mit Dritten entwickelt die Nationalbank neue Sicherheitsmerkmale, welche die sicherheitstechnische Aufrüstung der bestehenden und den Schutz neuer Banknoten erlauben.

Die Versorgung der Wirtschaft mit Banknoten und Münzen erfolgt über die beiden Kassenstellen an den Sitzen in Bern und Zürich, die Zweigniederlassung in Genf sowie 13 Agenturen, die im Auftrag der Nationalbank von Kantonalbanken geführt werden.<sup>1</sup> Die Nationalbank gibt die Banknoten und Münzen nach den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs aus, gleicht saisonale Schwankungen aus und nimmt nicht mehr zirkulationsfähige Noten und Münzen zurück. Die Feinverteilung

<sup>1</sup> Die Kassenstelle in Genf wird per Anfang 2012 aufgehoben.

der Banknoten und Münzen, zu der auch die Ausgabe und Rücknahme von Bargeld gehört, nehmen die Banken, die Post und die Bargeldverarbeiter wahr.

Obwohl der Anteil der Transaktionen, die mit Bargeld abgewickelt werden, über die letzten Jahrzehnte hinweg in allen fortgeschrittenen Volkswirtschaften gesunken ist, bleiben die Banknoten ein wichtiges Zahlungsmittel. Dies gilt insbesondere für die Schweiz, die im internationalen Vergleich einen hohen Notenumlauf aufweist. So befanden sich im Durchschnitt des Jahres 2010 Schweizer Banknoten im Wert von 47,1 Mrd. Franken in Zirkulation, was einem Verhältnis zwischen Notenumlauf und nominellem Bruttoinlandprodukt von knapp 9% entspricht.

#### **Bargeldloser Zahlungsverkehr**

Der bargeldlose Zahlungsverkehr der Banken und weiterer ausgewählter Finanzmarktteilnehmer wird zum grossen Teil über das Swiss Interbank Clearing System (SIC-System) abgewickelt. Dieses beruht auf dem Girosystem der Nationalbank und wird von ihr gesteuert.

#### **Girosystem der SNB**

Die Nationalbank führt für folgende Teilnehmerkategorien Girokonten: inländische Banken- und Effekthändler, nach ausländischem Recht errichtete Banken, die PostFinance, von der FINMA beaufsichtigte Versicherungen und Fondsleitungen mit substanzieller Aktivität am Geldmarkt, inländische Bargeldverarbeiter ohne Bankenstatus, den Bund und weitere öffentliche Körperschaften, ausländische Zentralbanken sowie internationale Organisationen.

Die Guthaben auf den Girokonten sind unverzinsliche, täglich fällige Verbindlichkeiten der Nationalbank. Die Girokontoinhaber, die aktiv im Frankenzahlungsverkehr tätig sind und bestimmte technische Voraussetzungen erfüllen, verfügen zusätzlich über ein SIC-Verrechnungskonto. Auf diesen Konten wickelt das SIC-System die Zahlungen ab. Bargeldeinzahlungen und -bezüge sowie Transaktionen von Girokontoinhabern, die nicht am SIC-System teilnehmen, erfolgen über das Girosystem der SNB.

#### **SIC-System**

Über das SIC-System wird der Grossbetragszahlungsverkehr sowie ein Teil des Massenzahlungsverkehrs abgewickelt. Die Nationalbank versorgt zudem den Frankengeldmarkt über das SIC-System mit Liquidität (siehe Kapitel 3). Das SIC-System ist ein Echtzeit-Bruttozahlungssystem. Dies bedeutet, dass Zahlungsaufträge in Echtzeit unwiderruflich und individuell über die Verrechnungskonten der

Teilnehmer ausgeführt werden. Sie haben damit die Qualität einer Barzahlung.

Die Nationalbank steuert das SIC-System. Sie überträgt zu Beginn eines Clearingtages Liquidität von den SNB-Girokonten auf die Verrechnungskonten des SIC-Systems und transferiert am Tagesende die Guthaben von den SIC-Verrechnungskonten auf die SNB-Girokonten zurück.

Mit dem Betrieb hat sie die SIX Interbank Clearing AG – eine Tochtergesellschaft der SIX Group AG – beauftragt. Die SIX Group AG ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Schweizer Banken. Die Teilnehmer können im SIC-System ihren Zahlungsverkehr rund um die Uhr abwickeln. Unter Einhaltung gewisser Auflagen erhalten auch im Ausland domizilierte Banken Zugang zum SIC-System. Damit trägt die Nationalbank der verstärkten Internationalisierung des Zahlungsverkehrs Rechnung.

Das SIC-System verfügt über eine Verbindung zum Wertschriftenabwicklungssystem SECOM, das durch die SIX SIS AG betrieben wird. Diese Verbindung ermöglicht es, bei der Wertschriftenabwicklung das Prinzip Lieferung-gegen-Zahlung zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass die Übertragung der Wertschriften im SECOM und deren Bezahlung im SIC-System gleichzeitig erfolgen. Dadurch wird das Erfüllungsrisiko bei Wertschriftengeschäften eliminiert.

Für den Zahlungsverkehr ebenso bedeutsam ist das Continuous Linked Settlement System (CLS). CLS ist ein globales Zahlungssystem, das sich auf die risikoarme Abwicklung von Devisengeschäften spezialisiert hat. Die Abwicklung von Frankenbeträgen wird über eine direkte Verbindung zwischen dem SIC-System und der CLS-Bank, der Betreiberin des CLS, ermöglicht.

Im Bereich des bargeldlosen Massenzahlungsverkehrs bieten die Banken und die PostFinance ihren Kunden diverse Zahlungsinstrumente an, die teilweise ebenfalls über das SIC-System abgewickelt werden. Zu diesen zählen Kredit-, Debit- und Prepaidkarten, Checks, Einzahlungsscheine, Lastschriften sowie auch Zahlungslösungen mit dem Mobiltelefon. Des Weiteren ermöglichen die meisten Banken und die PostFinance ihren Kunden, den Zahlungsverkehr online zu tätigen und bieten mit der E-Rechnung Lösungen zur vollständig elektronischen Rechnungsstellung und Bezahlung.

#### **Andere Zahlungs- dienstleistungen**

## 5 Die Verwaltung der Aktiven

### Grundlagen

Wie jedes Unternehmen verfügt die Nationalbank über Aktiven. Der grösste Teil davon erfüllt wichtige geld- und währungspolitische Funktionen. Die Aktiven bestehen im Wesentlichen aus Gold und aus Anlagen in Fremdwährungen sowie zu einem kleinen Teil aus Finanzaktiven in Franken. Ihre Höhe und Zusammensetzung wird durch die Bedürfnisse der Geld- und Währungspolitik und die geltende Währungsordnung bestimmt.

### Währungsreserven

Die Nationalbank hält die Währungsreserven hauptsächlich in Form von Devisenanlagen und Gold. Zu den Währungsreserven gehören auch die Reserveposition und die Sonderziehungsrechte beim Internationalen Währungsfonds (IWF). Bei den Devisenanlagen handelt es sich zum grossen Teil um US-Dollars und Euros, die in den entsprechenden Märkten angelegt werden. Die Sonderziehungsrechte erhält die Schweiz als Mitglied des IWF; sie werden von der Nationalbank verwaltet. Das Gold umfasst den physischen Goldbestand und die Forderungen aus Goldgeschäften.

Die Währungsreserven verschaffen der Nationalbank geld- und währungspolitischen Handlungsspielraum. Sie sind für die Schweiz als kleine und offene Volkswirtschaft mit einem international wichtigen Finanzplatz von besonderer Bedeutung. Währungsreserven wirken vertrauensbildend und stabilisierend. Sie dienen der Vorbeugung und Überwindung von Krisen.

### Finanzaktiven in Franken

Als Finanzaktiven in Franken hält die Nationalbank zurzeit ausschliesslich Frankenobligationen. Je nach Art der Geldmarktsteuerung finden sich unter dieser Kategorie auch Forderungen aus Repogeschäften (siehe Kapitel 3).

### Anlagepolitik

Die Anlagepolitik der Nationalbank richtet sich nach den geld- und währungspolitischen Erfordernissen. Sicherheit und Liquidität stehen dabei an erster Stelle. Darüber hinaus ist die Nationalbank bestrebt, die Aktiven möglichst ertragbringend zu bewirtschaften, soweit dies in Einklang mit dem geldpolitischen Auftrag steht. Das Nationalbankgesetz lässt den Kreis der Anlagen, welche die Nationalbank tätigen darf, offen. Der Handlungsrahmen wird in den «Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank für die Anlagepolitik» näher beschrieben.

Die Nationalbank verwaltet die Finanzaktiven in Franken passiv. Damit vermeidet sie Zielkonflikte, die sich infolge ihres Wissensvorsprungs über die Entwicklung der Frankenzinsen ergeben könnten. So werden die Frankenobligationen basierend auf einem Marktindex angelegt.

Ein bedeutender Teil der Devisenreserven ist in sicheren und liquiden amerikanischen und europäischen Staatspapieren angelegt. Die mittlere Kapitalbindungsdauer (Duration) der Anlagen beträgt mehrere Jahre. Die Nationalbank investiert daneben einen Teil der Mittel in höher rentierende, risikoreichere Wertpapiere. Dazu gehören seit einigen Jahren auch Unternehmensanleihen und Aktien ausländischer Emittenten. Eine breite Diversifikation bezüglich Währungen, Emittenten und Instrumente ermöglicht es der Nationalbank, langfristig höhere Erträge zu erwirtschaften, ohne grössere Ertragsschwankungen in Kauf nehmen zu müssen. Allerdings kann es aus übergeordnetem Interesse notwendig sein, bewusst bestimmte Risiken einzugehen und entsprechende Verluste zu tragen. So sichert die SNB das Währungsrisiko grundsätzlich nicht ab, weil dies geldpolitisch unerwünschte Folgen hätte.

Zur Bewirtschaftung des Goldbestandes leiht die Nationalbank einen kleinen Teil des Goldes auf besicherter Basis an erstklassige in- und ausländische Finanzinstitute aus. Als Entgelt für die vorübergehende Überlassung des Goldes erhält sie einen Zins.

## 6 Der Beitrag der Nationalbank zur Finanzstabilität

**Bedeutung der Finanzstabilität**

Finanzstabilität herrscht, wenn die Teilnehmer des Finanzsystems, d.h. die Finanzintermediäre (Banken) und die Finanzmarktinfrastrukturen (Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme), ihre Funktionen erfüllen können und gegenüber möglichen Störungen widerstandsfähig sind. Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sich die Volkswirtschaft günstig entwickeln und die Geldpolitik wirksam umgesetzt werden kann.

Das Nationalbankgesetz überträgt der Nationalbank die Aufgabe, zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen. Die Nationalbank nimmt diese Aufgabe wahr, indem sie die Gefahrenquellen für das Finanzsystem analysiert, die systemrelevanten Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme überwacht und bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen für den Finanzplatz Schweiz mitwirkt. Die Nationalbank veröffentlicht jährlich einen Bericht zur Finanzstabilität, in dem sie eine Einschätzung der Stabilität des Schweizer Bankensektors vornimmt und zu den Entwicklungen und Risiken im gesamtwirtschaftlichen Umfeld und im Schweizer Bankensektor Stellung nimmt.

Die jüngste Finanzkrise hat die Bedeutung der Finanzstabilität deutlich gemacht. In der Schweiz geriet mit der UBS eine Grossbank in erhebliche Schwierigkeiten. Im Oktober 2008 beschloss der Bundesrat zusammen mit der SNB Massnahmen zur Stärkung der Finanzstabilität. Im Rahmen dieses Massnahmenpakets gründete die SNB einen Stabilisierungsfonds (StabFund), der die illiquiden Vermögenswerte der UBS übernahm.

Bei der Schaffung stabilitätsfördernder regulatorischer Rahmenbedingungen arbeitet die Nationalbank eng mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) zusammen. Die Nationalbank nimmt dabei eine systemische Sichtweise ein und konzentriert sich auf die makroökonomischen bzw. makroprudenziellen Aspekte der Regulierung. Demgegenüber ist die FINMA u.a. für die institutsspezifische, d.h. die mikroprudenzielle Aufsicht zuständig. Auf internationaler Ebene ist die

**Zusammenarbeit mit FINMA und EFD**

Nationalbank in verschiedenen Gremien vertreten, die sich mit Fragen der Finanzstabilität und der Finanzmarktregulierung befassen.

Bei der Überwachung von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen konzentriert sich die Nationalbank auf diejenigen Systeme, von denen Gefahren für den Finanzsektor ausgehen können. Risiken entstehen, wenn operationelle oder technische Probleme eines Systems zu schwerwiegenden Solvenz- oder Liquiditätsproblemen bei Finanzintermediären führen oder sich Solvenz- oder Liquiditätsprobleme einzelner Teilnehmer auf andere Finanzintermediäre ausbreiten können. Betreiber von derartigen Systemen müssen Mindestanforderungen erfüllen, die in der Nationalbankverordnung aufgeführt sind. Bei der Überwachung von Betreibern, die über eine Banklizenz verfügen, arbeitet die Nationalbank eng mit der FINMA zusammen. Bei Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen mit Sitz im Ausland kooperiert sie mit den zuständigen ausländischen Behörden.

Die Nationalbank leistet neben der Prävention auch einen aktiven Beitrag zur Bewältigung von Finanzkrisen. In einer Krise ist die Nationalbank für die Aufrechterhaltung der Liquiditätsversorgung verantwortlich. Unter Umständen muss sie zu diesem Zweck dem Markt viel Liquidität zur Verfügung stellen. Falls es sich als nötig erweist, kann die Nationalbank als Kreditgeberin in letzter Instanz (lender of last resort) auch ausserordentliche Liquiditätshilfe an einzelne Banken leisten. Voraussetzung ist, dass die betroffene Bank systemrelevant und solvent ist sowie genügend Sicherheiten hinterlegen kann.

**Überwachung von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen**

**Ausserordentliche Liquiditätshilfe**

## 7 Die internationale Währungszusammenarbeit

### Bedeutung

Die internationale Währungszusammenarbeit hat zum Ziel, die Funktionsfähigkeit des internationalen Währungssystems zu fördern und zur Überwindung von Krisen beizutragen. Als eine stark in die Weltwirtschaft integrierte Volkswirtschaft profitiert die Schweiz von dieser Zielsetzung in besonderem Masse. Das Nationalbankgesetz beauftragt die Nationalbank, an der internationalen Währungszusammenarbeit mitzuwirken. Die SNB engagiert sich zu diesem Zweck in verschiedenen internationalen Institutionen und Gremien und beteiligt sich in Zusammenarbeit mit dem Bund an Währungshilfekrediten. Sie ist Mitglied der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und vertritt die Schweiz im Financial Stability Board. Die Mitgliedschaft im Internationalen Währungsfonds und in der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit nimmt sie zusammen mit dem Bund wahr.

### BIZ

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel dient den Zentralbanken als Bank und fördert die internationale Zusammenarbeit im Währungs- und Finanzbereich. Die Nationalbank arbeitet in verschiedenen Ausschüssen der BIZ mit. Dazu gehören der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, der Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abwicklungssysteme, der Ausschuss für das weltweite Finanzsystem sowie der Märkteausschuss.

### FSB

Das Financial Stability Board (FSB) vereinigt hochrangige Vertreter nationaler Behörden und internationaler Finanzinstitutionen und wurde von der G20, einer Gruppe von führenden Industrie- und Schwellenländern, mit dem Mandat zur Förderung der Finanzstabilität betraut. Es verfügt über ein Sekretariat bei der BIZ in Basel. Die Mitgliedschaft im FSB bietet die Möglichkeit, am internationalen Dialog über die Früherkennung stabilitätsrelevanter Fragen und die Finanzmarktregulierung teilzunehmen.

### IWF

Der Internationale Währungsfonds (IWF) setzt sich für die Stabilität des internationalen Währungssystems sowie für makroökonomische Stabilität und Finanzstabilität in seinen Mitgliedsländern ein.

Er verfolgt und überprüft regelmässig die wirtschaftliche Entwicklung aller Mitgliedsländer. Die Mitgliedschaft der Schweiz beim IWF wird gemeinsam mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) wahrgenommen. Der Präsident des Direktoriums der Nationalbank vertritt die Schweiz im Gouverneursrat, dem obersten Entscheidungsgremium des IWF, der aus einem Vertreter jedes Mitgliedslandes besteht. Der Vorsteher des EFD ist eines von 24 Mitgliedern im Internationalen Währungs- und Finanzausschuss (International Monetary and Financial Committee, IMFC), dem wichtigsten Beratungsgremium des IWF.

Die Schweiz bildet gemeinsam mit Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgisien, Polen, Serbien, Tadschikistan und Turkmenistan eine Stimmrechtsgruppe mit einem Sitz im Exekutivrat. Als stimmenstärkstes Land in der Gruppe stellt sie den Exekutivdirektor, der einen der 24 Sitze im Exekutivrat, dem wichtigsten operativen Organ des IWF, innehat und die Politik des IWF aktiv mitgestaltet. Der Schweizer Exekutivratssitz wird wechselweise von einem Vertreter des EFD und der SNB besetzt. Das EFD und die SNB legen die Politik der Schweiz im IWF fest und unterstützen den Schweizer Exekutivdirektor bei der Führung der Geschäfte.

Die Schweiz ist Gründungsmitglied der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD). Sie setzt sich in den zwischenstaatlichen Komitees für die Weiterentwicklung der wirtschafts-, sozial- und entwicklungspolitischen Beziehungen unter den Mitgliedsländern ein. Gemeinsam mit dem Bund nimmt die Nationalbank die Mitgliedschaft im wirtschaftspolitischen Komitee, im Finanzmarktkomitee und im Statistikkomitee wahr.

Die Nationalbank leistet ferner anderen Zentralbanken auf Anfrage technische Hilfe; diese erfolgt hauptsächlich in Form von Projektberatung und Kursen zu zentralbankspezifischen Themen.

OECD

Technische Hilfe

## 8 Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und Verhältnis zum Bund

### Grundlagen

Die Nationalbank erfüllt mit der Geld- und Währungspolitik eine öffentliche Aufgabe. Die SNB nimmt ihren geldpolitischen Auftrag unabhängig von Regierung und Parlament wahr. In dieser Regelung widerspiegelt sich die Erfahrung, dass unabhängige Zentralbanken in der Bewahrung der Preisstabilität erfolgreicher sind als solche, die von der Politik abhängig sind. Gegenstück zur Unabhängigkeit ist die Rechenschaftspflicht der Nationalbank gegenüber dem Bundesrat, dem Parlament und der Öffentlichkeit.

### Gesetzliche Verankerung der Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Nationalbank ist in der Verfassung verankert. Sie umfasst verschiedene Aspekte, die im Nationalbankgesetz (NBG) konkretisiert sind. Die funktionelle Unabhängigkeit besteht im Verbot für die Nationalbank und ihre Organe, bei der Wahrnehmung der geld- und währungspolitischen Aufgaben Weisungen von Bundesrat, Bundesversammlung oder anderen Stellen entgegenzunehmen (Art. 6 NBG). Die finanzielle Unabhängigkeit umfasst einerseits die Budgetautonomie der Nationalbank, die sich aus der Rechtsform der SNB ergibt, und andererseits das Verbot der Kreditgewährung an den Bund (Art. 11 NBG), womit dem Staat der direkte Zugriff auf die Notenpresse verwehrt ist. Die institutionelle Unabhängigkeit manifestiert sich in der Ausstattung der Zentralbank mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigener Organisation. Die personelle Unabhängigkeit der Nationalbank schliesslich wird dadurch gesichert, dass die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter während ihrer Amtsdauer nur abberufen werden können, wenn sie die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes nicht mehr erfüllen oder eine schwere Verfehlung begangen haben (Art. 45 NBG).

### Rechenschaftspflicht

Als Gegengewicht zur Unabhängigkeit muss die Nationalbank gegenüber dem Bundesrat, der Bundesversammlung und der Öffentlichkeit Rechenschaft ablegen und Informationspflichten wahrnehmen (Art. 7 NBG). Mit dem Bundesrat erörtert die Nationalbank die Wirtschaftslage, die Geld- und Währungspolitik sowie Fragen der

Wirtschaftspolitik des Bundes. Dafür trifft sich das Direktorium regelmässig mit der bundesrätlichen Delegation für allgemeine Wirtschaftspolitik. Der Bundesversammlung erstattet die Nationalbank jährlich einen schriftlichen Bericht (Rechenschaftsbericht) über die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und erläutert ihre Geldpolitik vor den zuständigen Kommissionen. Die Öffentlichkeit schliesslich orientiert die Nationalbank durch Medienmitteilungen und Mediengespräche, aber auch durch regelmässige Publikationen wie das Quartalsheft über ihre Geld- und Währungspolitik. Indem die Nationalbank ihre Politik erklärt und über die getroffenen Entscheide und deren Folgen Rechenschaft ablegt, wird ihre Tätigkeit transparent.

Da die Nationalbank eine öffentliche Aufgabe erfüllt, unterliegt ihre Verwaltung der Mitwirkung und Aufsicht des Bundes. So ernennt der Bundesrat die Mehrheit der Mitglieder des Bankrats (sechs von elf), darunter den Präsidenten und den Vizepräsidenten, sowie die drei Mitglieder und die drei stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums. Ferner genehmigt der Bundesrat das Organisationsreglement der Nationalbank. Auch muss die Nationalbank ihm den Finanzbericht vor der Abnahme durch die Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen. Damit vergewissert sich die Landesregierung, dass die Nationalbank gut und effizient geführt ist.

Die Nationalbank ist auch die Bank des Bundes. Sie wickelt für den Bund Zahlungen ab, wirkt bei der Emission von Geldmarktbuchforderungen und Anleihen mit, verwaltet für den Bund Wertschriftendepots und führt Geld- und Devisengeschäfte aus.

Der Zahlungsverkehr des Bundes mit dem In- und Ausland wird über dessen Girokonten bei der Nationalbank abgewickelt. Die Anlage von Bundesmitteln ist in einer Vereinbarung zwischen der Eidgenössischen Finanzverwaltung und der Nationalbank geregelt. Sie ist für die Nationalbank von besonderem Interesse, da die Liquiditätsbewirtschaftung des Bundes den Geldmarkt beeinflusst. Bei der Begebung von Bundesanleihen und Geldmarktbuchforderungen ist die Mitwirkung der Nationalbank technischer und beratender Art. Die Nationalbank wirkt zudem als Zahlstelle für Coupons und Rückzahlungen von Bundesanleihen.

Mitwirkung und Aufsicht des Bundes

Bank des Bundes

## 9 Die Nationalbank als Unternehmen

### Gründung und Rechtsform

Die Nationalbank wurde auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank vom 6. Oktober 1905 gegründet, das im Januar 1906 in Kraft trat. Zuvor war das Projekt einer Staatsbank vom Volk abgelehnt worden. Die Nationalbank nahm ihren Geschäftsbetrieb am 20. Juni 1907 auf.

Die Nationalbank ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft des Bundesrechts. Sie wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes nach den Vorschriften des Nationalbankgesetzes aus dem Jahr 2004 verwaltet. Die Aktien sind als Namenspapiere ausgestaltet und werden an der Börse gehandelt. Das Aktienkapital beträgt 25 Mio. Franken und ist zu knapp zwei Dritteln im Besitz der öffentlichen Hand (Kantone, Kantonalbanken usw.). Die übrigen Aktien befinden sich grösstenteils im Besitz von Privatpersonen. Der Bund besitzt keine Aktien.

### Gewinnverteilung

Das Nationalbankgesetz enthält eine besondere Regelung für die Gewinnermittlung (Art. 30): Die Nationalbank bildet aus ihren Erträgen zuerst Rückstellungen, die es erlauben, die Währungsreserven auf der geld- und währungspolitisch erforderlichen Höhe zu halten. Der verbleibende Ertrag ist ausschüttbarer Gewinn. Bei der Bildung von Rückstellungen orientiert sich die Nationalbank an der Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft.

Das Nationalbankgesetz sieht vor, dass der ausschüttbare Jahresgewinn, soweit er die Dividende von höchstens 6% des Aktienkapitals übersteigt, zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone ausgeschüttet wird. Das Eidgenössische Finanzdepartement und die Nationalbank vereinbaren für einen bestimmten Zeitraum die Höhe der allfälligen jährlichen Gewinnausschüttungen an Bund und Kantone mit dem Ziel, diese mittelfristig zu verstetigen. Damit wird für die öffentlichen Haushalte die Planung erleichtert.

### Äussere Organisation

Die äussere Organisation der Nationalbank ist im Nationalbankgesetz und im Organisationsreglement geregelt. Die Nationalbank hat je einen Sitz in Bern und Zürich. Die in Genf noch bestehende Kassenstelle wird per Anfang 2012 aufgehoben und als Vertretung weitergeführt, wie sie bereits in Basel, Lausanne, Lugano, Luzern und

St. Gallen bestehen. Dazu kommen 13 Agenturen, die von Kantonalbanken geführt werden und der Geldversorgung des Landes dienen.

Die Generalversammlung tritt einmal jährlich, in der Regel im April, zusammen. Ihre Befugnisse sind wegen des öffentlich-rechtlichen Auftrags der Nationalbank im Vergleich zu privatrechtlichen Aktiengesellschaften beschränkt.

Der Bankrat beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Nationalbank. Er besteht aus elf Mitgliedern. Sechs Mitglieder, darunter der Präsident und der Vizepräsident, werden vom Bundesrat und fünf von der Generalversammlung gewählt. Der Bankrat bildet aus seiner Mitte einen Prüfungs-, einen Risiko-, einen Entschädigungs- und einen Ernennungsausschuss.

Das geschäftsleitende und ausführende Organ der Nationalbank ist das Direktorium. Es besteht aus drei Mitgliedern. Das Direktorium ist insbesondere zuständig für die Geld- und Währungspolitik, die Strategie zur Anlage der Aktiven, den Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems und die internationale Währungszusammenarbeit. Es vertritt die Nationalbank in der Öffentlichkeit.

Das Erweiterte Direktorium besteht aus den drei Mitgliedern des Direktoriums und ihren drei Stellvertretern. Es ist zuständig für den Erlass der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung. Das Kollegium der Stellvertreter ist für die Planung und die Umsetzung der strategischen Vorgaben zuständig und gewährleistet die Koordination in allen betrieblichen Angelegenheiten von departementsübergreifender Bedeutung.

Die Mitglieder und die drei stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag des Bankrats vom Bundesrat für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Nationalbank ist in drei Departemente gegliedert. Die Organisationseinheiten des I. und des III. Departements befinden sich mehrheitlich in Zürich, diejenigen des II. Departements mehrheitlich in Bern. Die drei Departemente werden von je einem Mitglied des Direktoriums und dessen Stellvertreter geleitet.

Der Geschäftskreis des I. Departements umfasst die Bereiche Internationale Währungskooperation, Volkswirtschaft, Recht und Dienste sowie das Generalsekretariat.

### Generalversammlung

### Bankrat

### Geschäftsleitung

### Innere Organisation

Der Geschäftskreis des II. Departements umfasst die Bereiche Finanzen und Risiken, Finanzstabilität und Bargeld. Im II. Departement wird auch der im Herbst 2008 von der Nationalbank gegründete Stabilisierungsfonds verwaltet.

Der Geschäftskreis des III. Departements umfasst die Bereiche Finanzmärkte, Operatives Bankgeschäft und Informatik.

Die Interne Revision ist dem Prüfungsausschuss des Bankrats unterstellt.

Der Personalbestand der Nationalbank betrug Ende 2010 700 Personen (einschliesslich 21 Lernender) bzw. 649,8 Vollzeitstellen. Es handelt sich dabei überwiegend um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fachrichtungen Volkswirtschaft, Recht, Bankwesen, Informatik und Technik.

## 10 Die Rechtsgrundlagen

Die verfassungsrechtliche Grundlage der schweizerischen Währung und der Tätigkeit der Nationalbank bildet Art. 99 der Bundesverfassung (Geld- und Währungspolitik). Danach hat die Nationalbank eine Geld- und Währungspolitik zu führen, die dem Gesamtinteresse des Landes dient.

Art. 99 verankert zudem die Unabhängigkeit der Nationalbank und verpflichtet sie, aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven zu bilden, wobei ein Teil davon in Gold zu halten ist. Beide Elemente sollen mithelfen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wertstabilität des Geldes zu sichern. Schliesslich bestimmt die Bundesverfassung, dass die Nationalbank ihren Reingewinn zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone abzuliefern hat.

Der gesetzliche Rahmen für die Tätigkeit der Nationalbank ergibt sich in erster Linie aus dem revidierten Nationalbankgesetz (NBG) vom 3. Oktober 2003, das auf den 1. Mai 2004 in Kraft trat. Es ersetzte das bisherige NBG, das im Wesentlichen noch auf das Jahr 1953 zurückging.

Das Nationalbankgesetz konkretisiert den verfassungsrechtlichen Auftrag und die Unabhängigkeit der Nationalbank (Art. 5 Bst. f). Es enthält als Gegengewicht zur Unabhängigkeit eine Rechenschafts- und Informationspflicht der Nationalbank gegenüber Bundesrat, Parlament und Öffentlichkeit (Art. 7). Der Geschäftskreis der Nationalbank ist in Art. 9–13 des Nationalbankgesetzes beschrieben. Das Instrumentarium, das die Nationalbank zur Umsetzung der Geldpolitik sowie für die Anlage der Währungsreserven verwendet, ist in den Richtlinien über das geldpolitische Instrumentarium beschrieben und wird in den Richtlinien über die Anlagepolitik konkretisiert.

Das Nationalbankgesetz enthält ferner die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Finanzmarktstatistiken (Art. 14–16), die Festlegung von Mindestreserven bei den Banken (Art. 17–18) und die Überwachung von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen (Art. 19–21). Die Ausführungsbestimmungen zu diesen hoheitlichen Befugnissen finden sich in der Nationalbankverordnung, die durch das Direktorium erlassen wird.

Bundesverfassung

Nationalbankgesetz

Im Weiteren konkretisiert das Nationalbankgesetz den verfassungsmässigen Auftrag der Nationalbank, aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven zu bilden. Eine explizite Regel zur Gewinnermittlung erlaubt es der Nationalbank, ihre Rückstellungen nach Massgabe der Entwicklung der Schweizer Volkswirtschaft wachsen zu lassen (Art. 30).

Schliesslich legt das Nationalbankgesetz auch die Grundlagen der Organisation der Nationalbank fest (Art. 3, 33–48). Weitere Einzelheiten dazu finden sich im Organisationsreglement der Nationalbank, das vom Bankrat erlassen und vom Bundesrat genehmigt wird.

Das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999 über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) legt die Währungseinheit fest und regelt die Eigenschaften von Währung und staatlichem Geld. Neben den Münzen und Banknoten gelten auch die auf Franken lautenden Sichtguthaben (Giroguthaben) bei der Nationalbank als gesetzliche Zahlungsmittel. Träger des Zahlungsverkehrs haben Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos bei der Nationalbank.

Gemäss Nationalbankgesetz hat die Nationalbank die Aufgabe, bei der internationalen Währungs Kooperation mitzuwirken (Art. 5 Abs. 3 und Art. 10). Sie arbeitet dabei mit dem Bund zusammen.

Die Schweiz ist seit Oktober 1991 Mitglied der Institutionen von Bretton Woods, die aus dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbankgruppe bestehen. Die Mitgliedschaft ist im Bundesgesetz über die Mitwirkung der Schweiz an den Institutionen von Bretton Woods geregelt. Dieses Gesetz regelt auch die Zusammenarbeit zwischen Bund und SNB bezüglich der Mitgliedschaft beim IWF. So bezeichnet der Bundesrat die schweizerischen Vertreter beim IWF im Einvernehmen mit der Nationalbank. Das Verfahren zur Abgabe von Stellungnahmen der Schweiz im IWF ist in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Die Nationalbank beteiligt sich an internationalen Währungshilfekrediten. Die Arbeitsteilung zwischen Nationalbank und Bund ist im Bundesgesetz vom 19. März 2004 über die Internationale Währungshilfe (WHG) festgehalten. Die SNB kann im Falle ernsthafter Störungen des internationalen Währungssystems vom Bundesrat beauftragt werden, Darlehen oder Garantien zu gewähren. Zu diesem

Zweck ist ein Rahmenkredit von 2,5 Mrd. Franken vorgesehen. Die SNB kann auch angefragt werden, einen Kredit an Spezialfonds des IWF zu gewähren. Für diese Art von Beteiligung muss bei der Bundesversammlung ein besonderer Verpflichtungskredit eingeholt werden.

Die Mitgliedschaft der Schweiz bei den Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) und den Neuen Kreditvereinbarungen (NKV) des IWF beruht auf besonderen Bundesbeschlüssen. Sie sehen vor, dass die Nationalbank an den Vereinbarungen teilnimmt und die entsprechenden Kredite an den IWF gewähren kann. Die Nationalbank beteiligt sich mit 10,9 Mrd. Sonderziehungsrechten (rund 15 Mrd. Franken) an den NKV.

**Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel**

**Internationale Währungs-kooperation**

**Zusammenarbeit im Rahmen des IWF**

**Währungshilfe-kredite**

# Anhang

## 1 Publikationen

**Geldpolitisch  
wichtige Daten**

Die Nationalbank publiziert wöchentlich ihre Referenzzinssätze sowie Angaben zu den Giro Guthaben inländischer Banken bei der SNB und zu den Mindestreserven.

**Geschäftsbericht**

Der Geschäftsbericht umfasst den Rechenschaftsbericht und den Finanzbericht. Im Rechenschaftsbericht legt die Nationalbank der Bundesversammlung Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben ab. Der Finanzbericht enthält den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Nationalbank (Stammhaus) mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, die finanziellen Informationen zum Stabilisierungsfonds und die gesetzlich vorgeschriebene konsolidierte Jahresrechnung. Er wird dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet, bevor er der Generalversammlung zur Abnahme vorgelegt wird. Der Geschäftsbericht erscheint jeweils Anfang April auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch.

**Quartalsheft**

Das Quartalsheft umfasst den Bericht über die Geldpolitik für die vierteljährliche Lagebeurteilung des Direktoriums und den Bericht über die Konjunkturtendenzen aus Sicht der SNB-Delegierten für regionale Wirtschaftskontakte. Zudem werden Artikel zu aktuellen notenbankpolitischen Fragen publiziert. Das Quartalsheft erscheint Ende März, Juni, September und Dezember auf Deutsch, Französisch und (nur elektronisch) Englisch. Der Bericht zur Konjunkturlage aus Sicht der SNB-Delegierten erscheint auch auf Italienisch (nur elektronisch).

**Bericht zur  
Finanzstabilität**

Der Bericht zur Finanzstabilität enthält eine Einschätzung der Stabilität des Schweizer Bankensektors. Er erscheint jährlich im Juni auf Englisch und wird später auch auf Deutsch und Französisch veröffentlicht.

**Statistische  
Publikationen**

Zu den statistischen Publikationen gehören das Statistische Monatsheft auf Deutsch/Französisch und Deutsch/Englisch (Letzteres nur elektronisch) sowie das Bankenstatistische Monatsheft auf Deutsch/Französisch und Deutsch/Englisch (nur elektronisch). Jährlich erscheinen «Die Banken in der Schweiz», die Finanzierungsrechnung sowie die Zahlungsbilanz, das Auslandvermögen und die Direktinvestitionen der Schweiz jeweils auf Deutsch, Französisch

und Englisch. Die Publikation «Historische Zeitreihen» beleuchtet verschiedene geldpolitische Themen aus einer langfristigen Perspektive und liefert dazu die entsprechenden Datenreihen. Zu einigen statistischen Publikationen finden sich auf der Website der SNB zusätzliche Tabellen und längere Zeitreihen als in der Druckversion.

Die Festschrift der Nationalbank zur ihrem 100-Jahr-Jubiläum befasst sich mit der Geschichte der Nationalbank und verschiedenen geldpolitischen Themen. Sie ist auf Französisch, Italienisch und Englisch im Buchhandel erhältlich; auf Deutsch ist sie vergriffen.

Die Nationalbank stellt eine Reihe weiterer Informationsmittel zum Thema Geldpolitik und Nationalbank zur Verfügung. Sie sind auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch erhältlich.

Die Publikationen und Informationsmittel können über die Bibliothek der Nationalbank bezogen werden. Sie sind elektronisch verfügbar auf [www.snb.ch](http://www.snb.ch), Publikationen bzw. [www.snb.ch](http://www.snb.ch), Die SNB/Geschichte/Publikationen (Festschrift).

**Die Schweizerische  
Nationalbank  
1907–2007**

**Weitere allgemeine  
Informationsmittel**

**Bezugsstellen**

## 2 Bilanz der Nationalbank (Stammhaus aggregiert)

per 31. Dezember 2010

<b>Aktiven</b>	2010	2009	2008	2007	2006
in Mio. Franken					
Gold und Forderungen aus Goldgeschäften	43 988	38 186	30 862	34 776	32 221
Fremdwährungsanlagen <sup>1</sup>	209 848	101 816	48 724	51 547	46 717
Forderungen aus Repogeschäften in US-Dollar	–	–	11 671	4 517	–
Guthaben aus Swapgeschäften gegen Franken	–	2 672	50 421	–	–
Forderungen aus Repogeschäften in Franken	–	36 208	50 321	31 025	27 127
Wertschriften in Franken	3 497	6 543	3 597	4 131	4 908
Darlehen an den Stabilisierungsfonds	11 786	20 994	15 248	–	–
Übrige Aktiven <sup>2</sup>	836	846	3 479	931	842
<b>Total Aktiven</b>	<b>269 955</b>	<b>207 264</b>	<b>214 323</b>	<b>126 927</b>	<b>111 813</b>

<sup>1</sup> Devisenanlagen, Reserveposition beim IWF, Internationale Zahlungsmittel, Währungshilfekredite.

<sup>2</sup> Forderungen gegenüber Inlandkorrespondenten, Banknotenvorrat, Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Aktiven.

<b>Passiven</b>	2010	2009	2008	2007	2006
in Mio. Franken					
Notenumlauf	51 498	49 966	49 161	44 259	43 182
Girokonten inländischer Banken	37 951	44 993	37 186	8 673	6 716
Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund	5 347	6 183	8 804	1 077	1 056
Eigene Schuldverschreibungen in Franken	107 870	7 788	24 425	–	–
Andere Verbindlichkeiten in Franken <sup>1</sup>	18 801	5 927	34 598	6 036	585
Verbindlichkeiten in Fremdwährungen <sup>2</sup>	5 805	26 447	420	1 128	2
Übrige Passiven <sup>3</sup>	96	64	1 286	81	93
Rückstellungen für Währungsreserven	44 337	41 282	40 275	39 524	38 636
Aktienkapital	25	25	25	25	25
Ausschüttungsreserve (vor Gewinnverwendung)	19 033	14 634	22 872	18 129	16 473
Jahresergebnis	–20 807	9 955	–4 729	7 995	5 045
<b>Total Passiven</b>	<b>269 955</b>	<b>207 264</b>	<b>214 323</b>	<b>126 927</b>	<b>111 813</b>

<sup>1</sup> Girokonten ausländischer Banken und Institutionen, übrige Sichtverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Repogeschäften in Franken, übrige Terminverbindlichkeiten.

<sup>2</sup> Eigene Schuldverschreibungen in US-Dollar, Verbindlichkeiten in Fremdwährungen, Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte.

<sup>3</sup> Sonstige Passiven, Betriebliche Rückstellungen.

**3 Organigramm**  
(Stand 1. Januar 2011)

<b>Generalversammlung</b>				<b>Revisionsstelle</b>						
<b>Bankrat</b>				<b>Interne Revision</b>						
<b>Direktorium</b>										
<b>Erweitertes Direktorium</b>										
<b>I. Departement Zürich</b>				<b>II. Departement Bern</b>				<b>III. Departement Zürich</b>		
<b>Int. Währungs-kooperation</b>	<b>Volkswirtschaft</b>	<b>Recht und Dienste</b>	<b>Generalsekretariat</b>	<b>Finanzen und Risiken</b>	<b>Finanzstabilität</b>	<b>Bargeld</b>	<b>StabFund</b>	<b>Finanzmärkte</b>	<b>Operatives Bankgeschäft</b>	<b>Informatik</b>
Int. Währungsbeziehungen	Geldpolitische Analysen	Rechtsdienst	Kommunikation	Rechnungswesen	Bankensystem	Administration und Kassen		Geldmarkt und Devisenhandel	Analysen Operatives Bankgeschäft	Bankauftrag
Int. Handel und Kapitalverkehr	Inflationsprognosen	Personal	Dokumentation	Controlling	Systemrelevante Banken	Technik und Lagerung		Asset Management	Zahlungsverkehr	Bankbetrieb
Technische Hilfe	Konjunktur	Vorsorgeeinrichtungen	Research Coordination and Education	Risikomanagement	Überwachung			Anlagestrategie und Finanzmarktanalyse	Backoffice	Infrastruktur
	Statistik	Liegenschaften und Dienste	Generalsekretariat Bern	Sicherheit					Stammdaten	

## 4 Adressen

<b>Sitze</b>	<b>Bern</b>	Bundesplatz 1 Postfach, 3003 Bern	Tel. +41 31 327 02 11 Fax +41 31 327 02 21
	<b>Zürich</b>	Börsenstrasse 15 Postfach, 8022 Zürich	Tel. +41 44 631 31 11 Fax +41 44 631 39 11
<b>Zweigniederlassung mit Kassenbetrieb<sup>1</sup></b>	<b>Genf</b>	Rue François Diday 8 Postfach, 1211 Genf	Tel. +41 22 818 57 11 Fax +41 22 818 57 62
<b>Vertretungen</b>	<b>Basel</b>	Aeschenvorstadt 55 Postfach, 4010 Basel	Tel. +41 61 270 80 80 Fax +41 61 270 80 87
	<b>Lausanne</b>	Avenue de la Gare 18 Postfach, 1001 Lausanne	Tel. +41 21 213 05 11 Fax +41 21 213 05 18
	<b>Lugano</b>	Via Pioda 6 Postfach, 6901 Lugano	Tel. +41 91 911 10 10 Fax +41 91 911 10 11
	<b>Luzern</b>	Münzgasse 6 Postfach, 6007 Luzern	Tel. +41 41 227 20 40 Fax +41 41 227 20 49
	<b>St. Gallen</b>	Neugasse 43 Postfach, 9004 St. Gallen	Tel. +41 71 227 25 11 Fax +41 71 227 25 19
<b>Agenturen</b>	Die Schweizerische Nationalbank unterhält von Kantonalbanken geführte Agenturen in Altdorf, Appenzell, Chur, Freiburg, Glarus, Liestal, Luzern, Sarnen, Schaffhausen, Schwyz, Sitten, Stans und Zug.		
<b>Bibliothek</b>	Bundesplatz 1 3003 Bern	Tel. +41 31 327 02 11 Fax +41 31 327 02 21	
	Fraumünsterstrasse 8 8022 Zürich	Tel. +41 44 631 32 84 Fax +41 44 631 81 14	

www.snb.ch  
snb@snb.ch  
library@snb.ch

<sup>1</sup> Der Kassenbetrieb am Standort Genf wird per Anfang 2012 eingestellt. Die Vertretung Genf wird an einem anderen, noch nicht bekannten Standort, weitergeführt.